

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 06.12.1834 publ. 13.12.1834

47) Cammer = Bekanntmachung vom
6. Dec., publ. den 13. Dec. 1834.

In Beziehung auf die unter dem 28. ^{Betr. den Frey-}
Nov. d. J. erlassene Landesherrliche Verord- ^{hafen Brake.}
nung, die Erhebung des Hafenplatzes Brake zu
einem Freyhafen betreffend, werden mit Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster
Genehmigung folgende nähere Bestimmungen
bekannt gemacht.

1.

Zum Bezirk des Freyhafens (§. 1.
der Landesherrlichen Verordnung) gehört Alles,
was innerhalb der nachstehenden, den Hafen-
platz Brake mit einem Theil von Harrien ein-
schließenden Begrenzung belegen ist.

Die nördliche Gränze des Freyhafens = Be-
zirkes nimmt ihren Anfang bey der Ausmün-
dung des Braker Außen = Sieltiefes in die We-
ser, und folgt in der Richtung nach Westen
dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Ha-
fenbassins bis auf einen durch die südöstliche
Spitze des südlich vom Hause des Seilers
Hase zu Klippkanne belegenen Gartens bestimm-
ten Punct, welcher mit einem Pfahl bezeichnet
werden soll.

Hier verläßt die Gränze das nördliche
Ufer des Hafenbassins, springt quer über den
an der nördlichen Kaye des Hafens herführen-

II.

III.



den Weg, welcher im Bezirk des Freyhafens bleibt, und tritt an die südöstliche Spitze des eben gedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, welcher außerhalb des Freyhafens bleibt, bis zu dem Punkte, wo derselbe an das Braker Vinner-Sieltief tritt, und folgt von hier dem südlichen Ufer des Tiefs bis zur Einmündung der f. g. Könnel in dieses Tief.

Von hier sich nach Süden wendend, folgt die westliche Gränze des Freyhafens dem östlichen Ufer der Könnel bis an die Meyers Helmer. Die südliche von dem ebengedachten Punkte sich nach Osten wendend, folgt der Meyers Helmer bis an den Mittelweg und läuft von hier auf die südwestliche Ecke des dem Bauervogt T. H. Kimmme zu Harrien gehörigen Gartens, von wo sie in der Richtung nach Osten Harrien in der Art durchschneidet und an den Deich tritt, daß der Helgenplatz des L. Dehls im Bezirk des Freyhafens bleibt.

Die südliche Gränze von der Meyers Helmer bis an den Deich soll durch Pfähle bezeichnet werden.

2.

Zur Erleichterung des Verkehrs des Freyhafens mit dem Inlande (§. 2. der Landesherrlichen Verordnung) wird Folgendes bestimmt:

I. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind sowohl bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen, als bey der Einfuhr aus demselben:

- 1) Getreide- und Hülsenfrüchte, im Stroh,
- 2) Frische Gartenfrüchte, Kartoffeln und Kohl,

3) Gartensameren,

4) Feldkümmel,

5) Futterkräuter,

6) Bäume zum Verpflanzen,

7) Heu,

8) Dünger,

9) Stroh,

10) In so fern die auf einmal aus- oder einzuführende Quantität nicht über 12 Scheffel Oldenburger Maaß beträgt

a) Roggen,

b) Weizen,

c) Gerste,

d) Hafer,

e) Buchweizen,

f) Erbsen,

g) Bohnen,

h) Malz,

II.

III.

- 11) Dasjenige Getreide, welches aus dem Bezirke des Freyhafens oder durch denselben zur Klipfanner Mühle zum Vermahlen gebracht, oder als Mehl von dort in den Freyhafen ein oder durchgeführt wird,
- 12) Hopfen bey Quantitäten bis zu 100 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 13) Milchälber,
- 14) Federvieh,
- 15) Eyer,
- 16) Milch,
- 17) Wildpret,
- 18) Frische nicht angeschlagene Butter in Quantitäten unter 25 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 19) Speck und Schinken in Quantitäten unter 50 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 20) Brod aller Art,
- 21) Busch,
- 22) Brennholz,
- 23) Torf,
- 24) Inländisches und das im Bezirk des Freyhafens gebraute Bier,
- 25) Meublen, welche zum eigenen Gebrauch von den in den Freyhafen Einziehenden ausgeführt, oder von dort Ausziehenden eingeführt werden.

26) Alle zollpflichtige Gegenstände, in so fern der davon zu entrichtende Zoll unter Einem Groten Gold beträgt.

27) Alle trockene Waare in Quantitäten bis zu Einem Pfund Oldenburger Gewicht, alle flüssige Waare in Quantitäten bis zu Einer Kanne, in sofern die Waare nicht auch der Accise unterworfen ist, in welchem letzteren Fall sowohl die Accise als auch der Zoll dafür entrichtet werden muß.

II. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen:

- 1) Mauersteine,
- 2) Dachpfannen,
- 3) Muschelkalk,
- 4) Töpferwaare,
- 5) Mehl, Graupen, Grütze,
- 6) Amidam,
- 7) Essig,
- 8) Eichorien,
- 9) Schlachtvieh,
- 10) Sonnenbänder, Orhövde und Ruperstäbe.

Sind diese Gegenstände zu Wasser eingeführt, so wird der bey der Ausfuhr erweislich dafür entrichtete Gränzzoll bey der Einfuhr in



Braße von der dortigen Zollstelle erstattet und finden dabey die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Anwendung.

III. Den im Bezirk des Freyhafens wohnenden Schiffszimmerleuten kann die zollfreye Ausfuhr des zu ihrem Betriebe erforderlichen Schiffsbauholzes, den dort wohnenden Gerbern die zollfreye Ausfuhr der zu ihrem Betriebe erforderlichen Eichenborke (Lohe) und der rohen Häute nach dem Freyhafen unter der Bedingung bis weiter von der Cammer gestattet werden, daß sie beym Amte eine allgemeine eidliche Versicherung dahin abgeben, daß die in den Freyhafen aus dem Inlande eingeführten Stoffe zu ihrem eigenen Betriebe verwandt und als Rohstoff weder verkauft noch ausgeführt werden sollen.

Sind diese Gegenstände zu Wasser ausgeführt, so findet dieselbe Bestimmung wie unter II. Anwendung.

IV. Den im Bezirke des Freyhafens wohnenden Kaufleuten kann, falls sie ihren Abnehmern im Inlande die Unbequemlichkeit einer in jedem einzelnen Fall zu entrichtenden Zoll- und Accisezahlung zu ersparen wünschen, ein Zoll- und Accisecredit bey

den an der Gränze des Freyhafens zu entrichtenden Zollstellen, bis zu einer von der Cammer zu bestimmenden Summe in der Art eröffnet werden, daß der Zoll und die Accise nicht jedesmal bey der Einfuhr aus dem Freyhafen von dem Käufer oder Waarenführer entrichtet, sondern der Betrag wöchentlich von dem im Freyhafen wohnenden Verkäufer eingezogen wird.

In diesem Fall ist die Waare mit einem vom Verkäufer unterzeichneten, auch den Namen des Käufers enthaltenden genauen Verzeichnisse zu versehen, welches als Declaration bey der Zollstelle abgegeben wird, worauf die Zollabfertigung erfolgt.

- V. In Ansehung derjenigen Waaren, welche zu Schiffe von einem Orte des hiesigen Landes über Brake nach einem andern des hiesigen Landes gebracht werden sollen, kommen die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. zur Anwendung.

Um jedoch den bezahlten Ausfuhrzoll bey der Wiedereinfuhr über Brake erstattet zu erhalten, muß eine etwaige dortige Aus- oder Umladung dem Steueraufseher angezeigt werden und solche unter dessen Aufsicht geschehen. Auch muß die Wiederein-

II.

III.

